

**Auszug aus Preisblatt zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und zur
Verordnung über die allgemeinen Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**
F Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto**
a) Mahnkosten (für jede schriftliche Zahlungsaufforderung)	3,40 €	3,40 € *
b) Einzug einer Forderung, Nachinkasso, Direktinkasso	31,50 €	31,50 € *
c) Rücklastschriften	nach Aufwand	*
d) Unterbrechung der Versorgung	31,50 €	31,50 € *
e) Wiederherstellung der Versorgung nach Unterbrechung	31,50 €	37,49 €
f) Bei jedem Einsatz eines Mitarbeiters außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	zzgl. USt.

* Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Bruttobetrag ohne Umsatzsteuer)

** Stand 01.01.2007: 19% Umsatzsteuer

G Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWF angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die SWF auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

H Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

I Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die SWF behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

J Bauabzugssteuer

Die SWF ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in Kopie beigelegt.

K Inkrafttreten

Diese Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 01.04.2007 in Kraft.